

Bundesgesetzblatt ¹

Teil I

G 5702

2010

Ausgegeben zu Bonn am 13. Januar 2010

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
4. 1.2010	Verordnung zur Aufteilung und Geltendmachung der Haftungsbeträge durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen bei Insolvenz oder Schließung einer Krankenkasse FNA: neu: 860-5-39	2

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 40	4
Verkündungen im Verkehrsblatt	4
Verkündungen im Bundesanzeiger	5
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	6
Abweichendes Landesrecht	8

Hinweis

Die Angaben unter einer Überschrift bedeuten:

FNA: Fundstellennachweis A mit den maßgeblichen Gliederungsnummern

Der seit 1952 jährlich erscheinende und vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Fundstellennachweis A – Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen –, jeweils abgeschlossen am 31. Dezember, ist von der Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 10 05 34, 50445 Köln, oder über den Buchhandel zu beziehen.

GESTA: Dokumentation „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ mit der maßgeblichen Ordnungsnummer

Die vom Deutschen Bundestag seit 1973 – ursprünglich als Loseblattwerk dann im Internet als GESTA.online – herausgegebene Gesetzesdokumentation steht seit August 2007 als Bestandteil des neuen Dokumentations- und Informationssystems (DIP) über die Homepage des Deutschen Bundestages <<http://www.bundestag.de/>> oder direkt unter <<http://dip21.bundestag.de/dip21.web/bt>> online zur Verfügung.

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten die Titelblätter für die Bände 1 bis 3 des Jahrgangs 2009 des Bundesgesetzblatts Teil I sowie die Zeitlichen Übersichten für den Jahrgang 2009 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II beigelegt.

Die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2009 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II werden der nächsten Ausgabe des Bundesgesetzblatts Teil I beigelegt.

**Verordnung
zur Aufteilung und Geltendmachung der
Haftungsbeträge durch den Spitzenverband Bund
der Krankenkassen bei Insolvenz oder Schließung einer Krankenkasse**

Vom 4. Januar 2010

Auf Grund des § 171d Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –, der durch Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2426) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung, wenn
1. eine Krankenkasse von der Aufsichtsbehörde geschlossen wird, weil ihre Leistungsfähigkeit nicht mehr auf Dauer gesichert ist (Schließungsfall), oder
 2. über das Vermögen einer Krankenkasse das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse rechtskräftig abgewiesen wird (Insolvenzfall).

(2) Im Schließungsfall gilt die Verordnung für die Verpflichtungen, die nicht aus dem Vermögen der Krankenkasse erfüllt werden können, und die vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach § 155 Absatz 4 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf die Krankenkassen der Kassenart aufzuteilen sind, der die geschlossene Krankenkasse angehört hat. Handelt es sich bei der Krankenkasse um eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse und enthält die Satzung dieser Krankenkasse keine Regelung nach § 173 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, gilt die Verordnung nur für die Verpflichtungen, die auch nicht aus dem Vermögen des Arbeitgebers oder der Innung erfüllt werden können.

(3) Im Insolvenzfall gilt die Verordnung für die Verpflichtungen der Krankenkasse, für die der Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach § 171d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haftet und die nicht aus dem Vermögen oder der Insolvenzmasse befriedigt werden können.

§ 2

Aufteilung auf die Krankenkassen der Kassenart im Schließungsfall

(1) Die in § 1 Absatz 2 genannten Verpflichtungen werden vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach der Zahl der Mitglieder auf die Krankenkassen der Kassenart aufgeteilt, der die geschlossene Krankenkasse angehört hat. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder, die von den Krankenkassen für den Monat, der dem Monat vorausgeht, in dem die Aufteilung durchgeführt wird, erfasst wird. Als Krankenkassen dieser Kassenart gelten für die Erfüllung der in § 155 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Verpflichtungen auch die Krankenkassen der anderen Kassenarten, die aus einer nach dem 1. April 2007

wirksam gewordenen kassenartenübergreifenden Vereinigung mit einer Krankenkasse der betroffenen Kassenart hervorgegangen sind.

(2) Der auf die einzelnen Krankenkassen entfallende Betrag wird vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen wie folgt ermittelt:

1. Der aufzuteilende Betrag wird durch die Summe der Mitglieder der in Absatz 1 genannten Krankenkassen geteilt;
2. das Ergebnis nach Nummer 1 wird mit der Zahl der Mitglieder jeder einzelnen Krankenkasse vervielfacht und das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Bei den Krankenkassen nach Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 ermittelt, indem das Verhältnis der Mitgliederzahl der an der Vereinigung beteiligten Krankenkassen der betroffenen Kassenart am Tag der Stellung des Antrags auf Genehmigung der Vereinigung zu der Summe der Mitglieder der an der Vereinigung beteiligten Krankenkassen gebildet und auf die nach Absatz 1 Satz 1 ermittelte Mitgliederzahl angewendet wird. Hierfür ist die zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt maßgebliche Mitgliederzahl zu Grunde zu legen.

(3) Sind die in § 1 Absatz 2 genannten Verpflichtungen auch auf Betriebs- und Innungskrankenkassen aufzuteilen, deren Satzung keine Regelung nach § 173 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch enthält, ist der auf die einzelne Krankenkasse entfallende Betrag abweichend von Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu ermitteln:

1. Das Ergebnis nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird für jede der in Satz 1 genannten Betriebs- und Innungskrankenkassen mit der Zahl ihrer Mitglieder vervielfacht;
2. das Ergebnis nach Nummer 1 wird für diese Krankenkassen auf 20 Prozent begrenzt und auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet;
3. die Summe der Ergebnisse nach Nummer 2 wird von dem insgesamt aufzuteilenden Betrag abgezogen;
4. das Ergebnis nach Nummer 3 wird durch die Zahl der Mitglieder der übrigen Krankenkassen der Kassenart geteilt;
5. das Ergebnis nach Nummer 4 wird für jede dieser Krankenkassen mit der Zahl ihrer Mitglieder vervielfacht und auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

§ 3

**Aufteilung auf die
Krankenkassen der übrigen
Kassenarten bei Schließung einer Krankenkasse**

(1) Übersteigt der auf die Krankenkassen der betroffenen Kassenart (§ 2 Absatz 1) aufzuteilende Betrag 2,5 Prozent des Gesamtbetrags der jährlichen Zuweisungen, den diese Krankenkassen aus dem Gesundheitsfonds erhalten, wird der übersteigende Betrag auf die Krankenkassen der anderen Kassenarten aufgeteilt. Bei den Krankenkassen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 ist der Zuweisungsbetrag in dem Verhältnis nach § 2 Absatz 2 Satz 2 zu verringern.

(2) Der Ermittlung des Gesamtbetrags der Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 ist die den Krankenkassen vom Bundesversicherungsamt zuletzt mitgeteilte vorläufige Höhe der Zuweisungen nach § 39 Absatz 2 und 3 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung zu Grunde zu legen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen teilt den übersteigenden Betrag nach Absatz 1 Satz 1 auf die Krankenkassen der anderen Kassenarten vorläufig auf. Die auf Grund der Ermittlungen nach Satz 1 geleisteten Zahlungen der Krankenkassen gelten als Abschlagszahlungen. Nach Durchführung des Jahresausgleichs für das jeweilige Kalenderjahr legt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen die vom Bundesversicherungsamt nach § 41 Absatz 3 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung ermittelte Höhe der Zuweisungen zu Grunde und teilt den übersteigenden Betrag nach Absatz 1 Satz 1 auf die Krankenkassen der anderen Kassenarten endgültig auf.

(3) Für die Aufteilung des übersteigenden Betrags auf die einzelnen Krankenkassen gilt § 2 entsprechend. Bei den in § 2 Absatz 1 Satz 3 genannten Krankenkassen ist dabei der Mitgliederanteil zu Grunde zu legen, der bei der Anwendung des § 2 Absatz 2 Satz 2 nicht berücksichtigt worden ist.

§ 4

Aufteilung im Insolvenzfall

(1) Für die Aufteilung der Verpflichtungen nach § 1 Absatz 3 durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen gilt § 2 entsprechend.

(2) Übersteigen die auf die Krankenkassen der Kassenart aufzuteilenden Verpflichtungen nach § 171d Absatz 5 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch 1 Prozent des Gesamtbetrags der jährlichen Zuweisungen, die die Krankenkassen der betroffenen Kassenart (§ 2 Absatz 1) aus dem Gesundheitsfonds erhalten, wird der übersteigende Betrag auf die Krankenkassen der anderen Kassenarten aufgeteilt. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 entsprechend.

(3) Für die Verpflichtungen nach § 171d Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die nicht vom Träger der Insolvenzversicherung nach dem Betriebsrentengesetz zu erfüllen sind, gilt Absatz 2 entsprechend, wenn diese 1,5 Prozent des Gesamtbetrags der jährlichen Zuweisungen übersteigen, die die Krankenkassen der betroffenen Kassenart (§ 2 Absatz 1) aus dem Gesundheitsfonds erhalten.

§ 5

Verfahrensregelungen

(1) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen macht die auf die einzelnen Krankenkassen entfallenden Beträge durch Bescheid geltend. Er kann Beträge zu unterschiedlichen Zeitpunkten fällig stellen und Teilbeträge verlangen.

(2) Die Krankenkasse hat die geltend gemachten Beträge innerhalb von zwei Monaten an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen zu überweisen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen kann eine kürzere Frist festlegen, wenn er hierauf zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen angewiesen ist. Die Zahlung gilt mit der belastenden Wertstellung und Ausführung vor Bankannahmeschluss am jeweiligen Fälligkeitstag als erfüllt. Nach Überschreiten der Frist nach Satz 1 tritt ohne Mahnung Verzug ein. Im Fall des Verzugs sind Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Januar 2010

Der Bundesminister für Gesundheit
Philipp Rösler

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 40, ausgegeben am 29. Dezember 2009

Tag	Inhalt	Seite
22.12.2009	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (15. RID-Änderungsverordnung)	1290
3.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	1293
17.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie zu dem Zusatzprotokoll hierzu	1296
25.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel	1301
25.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)	1301
5.12.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs	1302
5.12.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen gegen Doping	1302
11.12.2009	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation	1303
Abschlusshinweis		1311

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114 -1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
12. 11. 2009 Erste Verordnung zur Änderung der Zweiunddreißigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung	23/2009 S. 776	15. 12. 2009
3. 12. 2009 Erste Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Moselschiffahrtspolizeiverordnung	24/2009 S. 813	1. 1. 2010
3. 12. 2009 Dreiunddreißigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (33. RheinSchPVAbweichV)	24/2009 S. 813	1. 1. 2010
1. 12. 2009 Erste Verordnung zur Änderung der Schleusenbetriebsverordnung FNA: 940-9-23	24/2009 S. 821	1. 1. 2010

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
			(Nr.	vom)	
17. 12. 2009	Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung FNA: 7400-1-6	4432	(195	24. 12. 2009)	31. 12. 2009
30. 11. 2009	Neunzehnte Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Änderung der Hundertdreiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt) FNA: 96-1-2-173	4448	(195	24. 12. 2009)	11. 2. 2010
30. 11. 2009	Neunundzwanzigste Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Änderung der Zweihundertzwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) FNA: 96-1-2-212	4489	(197	30. 12. 2009)	11. 3. 2010
10. 12. 2009	Zweiundzwanzigste Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Änderung der Hundertfünfundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Mönchengladbach) FNA: 96-1-2-165	4493	(197	30. 12. 2009)	11. 3. 2010
17. 12. 2009	Einhundertneunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – FNA: 7400-1	4573	(198	31. 12. 2009)	1. 1. 2010
18. 12. 2009	Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst FNA: neu: 810-1-67-1	4573	(198	31. 12. 2009)	1. 1. 2010
2. 12. 2009	Fünfunddreißigste Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Änderung der Hundertvierunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) FNA: 96-1-2-134	46	(2	6. 1. 2010)	11. 2. und 8. 4. 2010

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
10. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1077/2009 der Kommission zur Festsetzung des Endtermins für die Einreichung von Anträgen auf die in der Verordnung (EG) Nr. 1329/2008 festgelegten Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch	L 294/3	11. 11. 2009
10. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1078/2009 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Riso del Delta del Po (g.g.A.))	L 294/4	11. 11. 2009
10. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1079/2009 der Kommission zur Festsetzung des Endtermins für die Einreichung von Anträgen auf die in der Verordnung (EG) Nr. 1278/2008 festgelegten Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch	L 294/6	11. 11. 2009
11. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1081/2009 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Limone Interdonato Messina (g.g.A.))	L 295/3	12. 11. 2009
11. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1082/2009 der Kommission zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Prosciutto di Norcia (g.g.A.))	L 295/5	12. 11. 2009
11. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1083/2009 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Sobao Pasiego (g.g.A.))	L 295/7	12. 11. 2009
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 der Kommission vom 15. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 337 vom 16.12.2008)	L 295/20	12. 11. 2009
12. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1087/2009 der Kommission zur Zulassung einer Enzymzubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase aus <i>Trichoderma reesei</i> (ATCC PTA 5588), Subtilisin aus <i>Bacillus subtilis</i> (ATCC 2107) und Alpha-Amylase aus <i>Bacillus amyloliquefaciens</i> (ATCC 3978) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner, Enten und Masttruthühner (Zulassungsinhaber: Danisco Animal Nutrition, Rechtsträger: Finnfeeds International Limited) ⁽¹⁾	L 297/4	13. 11. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
12. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1088/2009 der Kommission zur Zulassung einer neuen Verwendung der Enzymzubereitung 6-Phytase aus <i>Aspergillus oryzae</i> (DSM 17594) als Futtermittelzusatzstoff für Absetzferkel, Mastschweine, Mastgeflügel und Legegeflügel (Zulassungsinhaber: DSM Nutritional Products Ltd, vertreten durch DSM Nutritional Products Sp. Z.o.o.) ⁽¹⁾	L 297/6	13. 11. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

		ABl. EU	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 790/2009 vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. L 235 vom 5.9.2009)	L 297/19	13. 11. 2009
13. 11. 2009	Verordnung (EG) Nr. 1091/2009 der Kommission zur Zulassung einer Enzymzubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase aus <i>Trichoderma reesei</i> (MUCL 49755) und Endo-1,3(4)-beta-Glucanase aus <i>Trichoderma reesei</i> (MUCL 49754) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner (Zulassungsinhaber: Aveve NV) ⁽¹⁾	L 299/6	14. 11. 2009
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
13. 11. 2009	Verordnung (EG) Nr. 1092/2009 der Kommission zur Festsetzung eines einzigen Annahmeprozentsatzes für die der Kommission von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Anträgen für die Rodungsprämie mitgeteilten Beträge für das Weinwirtschaftsjahr 2009/10	L 299/8	14. 11. 2009
13. 11. 2009	Verordnung (EG) Nr. 1093/2009 der Kommission zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 des Rates in Bezug auf die Höchstmengen bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation	L 299/10	14. 11. 2009
13. 11. 2009	Verordnung (EG) Nr. 1094/2009 der Kommission über ein Fangverbot für Seeteufel in norwegischen Gewässern des Gebiets IV für Schiffe unter der Flagge der Niederlande	L 299/13	14. 11. 2009
21. 10. 2009	Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)	L 300/1	14. 11. 2009
21. 10. 2009	Verordnung (EG) Nr. 1070/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 549/2004, (EG) Nr. 550/2004, (EG) Nr. 551/2004 und (EG) 552/2004 im Hinblick auf die Verbesserung der Leistung und Nachhaltigkeit des europäischen Luftverkehrssystems ⁽¹⁾	L 300/34	14. 11. 2009
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
21. 10. 2009	Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates ⁽¹⁾	L 300/51	14. 11. 2009
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
21. 10. 2009	Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs ⁽¹⁾	L 300/72	14. 11. 2009
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
21. 10. 2009	Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ⁽¹⁾	L 300/88	14. 11. 2009
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
16. 11. 2009	Verordnung (EG) Nr. 1096/2009 der Kommission zur Zulassung einer Enzymzubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase aus <i>Aspergillus niger</i> (CBS 109.713) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner und zur Zulassung einer neuen Verwendung dieser Zubereitung als Futtermittelzusatzstoff für Enten (Zulassungsinhaber: BASF SE) sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1458/2005 ⁽¹⁾	L 301/3	17. 11. 2009
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0
 Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40
 Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0
 Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.
 Bundesgesetzblatt Teil II enthält
 a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
 b) Zolltarifvorschriften.
 Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.
 Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht

Nachstehend wird der Hinweis des Freistaates Bayern auf von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift)	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung d) Tag des Inkrafttretens

§ 46 Absatz 6 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist

- a) Art. 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)
- b) Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 640)
- c) Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes
- d) 1. Januar 2010